

04.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - U - VPzu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

KOM(95) 353 endg.; Ratsdok. 10091/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

VP
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 4)

1. Der Bundesrat begrüßt den Entwurf einer Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr als wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung, Überwachung, Steuerung und Bewertung einer gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik.

EU
VP

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß auf die Erhebung der in Artikel 3 Ziffer 3 Satz 2 aufgeführten Daten verzichtet wird, da für die statistische Erfassung von weniger als 1 v. H. des gesamten Luftverkehrsaufkommens hohe Zusatzkosten beim Bund, den Flughäfen und den Luftverkehrsgesellschaften entstehen würden, die nicht zu rechtfertigen sind.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

- Fz
In
3. Die Umsetzung des Verordnungsvorschlags würde zu einer erheblichen Belastung von auskunftspflichtigen Flughäfen und Fluggesellschaften führen.
- Zusätzliche Belastungen aufgrund neuer Statistiken sind den kleinen Flughäfen und Fluggesellschaften nicht zumutbar. Die vorgesehene Datenerhebung geht weit über die bisher als Bundesstatistik durchgeführte und als ausreichend erachtete Luftfahrtstatistik hinaus.
- Fz
In
(bei Annahme entfällt Ziffer 1)
4. Auch angesichts der von den Ländern unterstützten Bemühungen der Bundesregierung, im Bereich der amtlichen Statistik deutliche Kostenentlastungen zu realisieren, kann dem Verordnungsvorschlag nicht zugestimmt werden.
- Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diesem Verordnungsvorschlag ebenso wie den zahlreichen übrigen statistischen Vorhaben der Europäischen Union entschieden entgegenzutreten.
- Fz
In
5. Darüber hinaus lehnt der Bundesrat Artikel 213 EG-Vertrag wegen mangelnder Bestimmtheit als Rechtsgrundlage für solche Vorhaben generell ab.

B

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.